

## zum THEMA...

# Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung

Stand: April 2021, Quelle: Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich

Ist eine Arbeitnehmer\*in durch andere wichtige, ihre Person betreffende Gründe ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, gilt eine **Entgeltfortzahlung** in folgendem Ausmaß:

- Eigene Eheschließung **3 Arbeitstage**
- Eheschließung der Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Eltern **der Tag des Ereignisses**
- bei Geburt eines Kindes **2 Arbeitstage**
- bei Wohnungswechsel  
bei eigenem Haushalt **2 Arbeitstage**
- bei Tod des Ehegatten/Lebensgefährten,  
des Kindes **2 Arbeitstage**
- bei Tod der Eltern, Schwiegereltern  
oder Enkelkinder **1 Arbeitstag**
- bei Beerdigung  
des Ehegatten/Lebensgefährten,  
der Eltern, Kinder, Schwiegereltern,  
Enkelkinder, Geschwister oder Großeltern **der Tag des Ereignisses**
- am 1. Schultag  
in der 1. Klasse der Volksschule des Kindes **der Tag des Ereignisses**

Wenn die Eheschließung/Beerdigung mehr als 300 km vom Arbeitsort entfernt stattfindet, gebührt ein weiterer Tag Entgeltfortzahlung. Der Eheschließung sind eingetragene Partnerschaften gleichgestellt.